

Sachverhalt:

Der Tiroler Landtag beschließt ein neues Schischulgesetz, das nach (ungenützem) Ablauf der achtwöchigen Einspruchsfrist der Bundesregierung von den zuständigen Organen beurkundet und im Tiroler Landesgesetzblatt kundgemacht wird. SPÖ und GRÜNE, die im Tiroler Landtag gemeinsam über 14 der 36 Mandate verfügen, überlegen, dieses Gesetz beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. In einem internen Papier der beiden Parteizentralen wird dazu Folgendes ausgeführt:

1. § 7 über die Zuständigkeit der Schischul-Kommission zur Erledigung von Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde verstößt schon deshalb gegen die Bundesverfassung, weil die Einrichtung neuer Landesbehörden nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art 15 Abs 10 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

Auch die Beauftragung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck mit der Nominierung des richterlichen Kommissionsmitglieds hätte nicht ohne die vorherige Einholung der in der Verfassung dafür vorgesehenen Zustimmung kundgemacht werden dürfen (vgl dazu insbesondere Art 102 Abs 1 und 4 B-VG).

Außerdem steht die Betrauung des „von der stärksten Fraktion des Landtages nominierten Landeshauptmann-Stellvertreters“ mit der Funktion der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde (der Schischul-Kommission) in unlösbarem Widerspruch zur Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, die – in ihrer derzeit geltenden Fassung – „Sportangelegenheiten“ dem (von der SPÖ nominierten) zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter zuweist.

2. § 8 über die Weisungsfreiheit der Schischul-Kommission ist verfassungswidrig, weil jede Durchbrechung des Weisungszusammenhangs zu den demokratisch verantwortlichen obersten Organen einer (wenn schon nicht bundes-, dann doch zumindest landes-)verfassungsgesetzlichen Grundlage bedarf.

3. § 38 über die Anerkennung alternativer Ausbildungsgänge verletzt zum einen wegen seines zu engen Anwendungsbereichs die Grundrechte jener Personen, die ihre facheinschlägigen Prüfungen nicht in Tirol abgelegt haben. Zum anderen hätte der Verband der Tiroler Schischulen – als Interessenvertretung der Inhaber bereits bewilligter Schischulen – nicht mit der bescheidförmigen Entscheidung über die Anerkennung betraut werden dürfen. Dass Art 20 B-VG der Landesregierung die Erteilung von Weisungen an den Verband ermöglicht, vermag daran nichts zu ändern.

Prüfungsaufgabe I:

Beurteilen Sie als von den Anfechtungswerbern beauftragte/r Gutachter/in, ob die im vorliegenden Papier enthaltenen Argumente geeignet sind, die Verfassungswidrigkeit der angeführten Bestimmungen darzutun, und legen Sie dar, wie genau der Anfechtungsgegenstand abgegrenzt werden muss, um eine Zurückweisung des geplanten Gesetzesprüfungsantrags durch den Verfassungsgerichtshof zu vermeiden!

Prüfungsaufgabe II:

Nationalratsabgeordneter N erhebt anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Berichts des Eurofighter-Untersuchungsausschusses, dem er als Mitglied angehört hat, schwere Vorwürfe gegen die von der früheren Bundesregierung getroffene Typenentscheidung in puncto Luftraumüberwachungsflugzeuge. In einem Debattenbeitrag im Nationalratsplenum zitiert er in diesem Zusammenhang aus einem Aktenstück des BMLV, das dem Ausschuss seinerzeit auf dessen Verlangen hin übermittelt worden war und im Ausschuss – wie in der Geschäftsordnung vorgesehen – lediglich in nichtöffentlicher Sitzung Erwähnung fand. Bei einem Interview für die ORF-Nachrichtensendung „ZiB 2“ wiederholt N seine Vorwürfe und untermauert sie mit weiteren Zitaten aus vertraulichen Dokumenten. Aufgrund einer anonymen Anzeige nimmt die zuständige Staatsanwaltschaft in der Folge Ermittlungen gegen N wegen des Verdachts einer Verletzung des Amtsgeheimnisses iS von § 310 StGB auf; N beruft sich jedoch auf seine Immunität als Nationalratsabgeordneter. Diskutieren Sie, ob bzw inwieweit ihn dieser Einwand im vorliegenden Fall tatsächlich vor der Strafverfolgung schützen kann!

Tiroler Schischulgesetz 2007

(fiktiv)

§ 5

Erteilung der Schischulbewilligung

(1) Der Betrieb einer Schischule bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (Schischulbewilligung).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person die Schischulbewilligung zu erteilen, wenn sie

a) eigenberechtigt ist,

b) Staatsangehöriger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist,

c) fachlich befähigt ist,

[...].

(3) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der in §§ 22, 24, 32 und 33 vorgesehenen Prüfungen oder durch Vorlage einer Anerkennung gemäß § 38 nachzuweisen.

Anmerkung: Inhalt und Modus der in § 5 Abs 3 angeführten Prüfungen werden – auf Grundlage näherer gesetzlicher Vorgaben in den §§ 17ff – durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Die Durchführung der Prüfung obliegt gemäß § 34 einer Prüfungskommission, die sich aus einem entsprechend qualifizierten Bediensteten des Amtes der Landesregierung und weiteren, von der Landesregierung auf Vorschlag des Verbandes der Tiroler Schischulen ernannten Mitgliedern zusammensetzt.

§ 7

Berufung an die Schischul-Kommission

(1) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß § 5 entscheidet in zweiter und letzter Instanz die Schischul-Kommission. Ihre Bescheide unterliegen (unbeschadet des Abs. 8) keiner Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(2) Die Schischul-Kommission ist beim Amt der Landesregierung einzurichten. Ihr gehören an:

1. ein rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender,

2. ein Mitglied aus dem Richterstand, sowie

3. drei weitere rechtskundige Bedienstete des Amtes der Landesregierung.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 werden von der Landesregierung nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verbandes der Tiroler Schischulen ernannt.

(4) Das Mitglied gemäß Abs. 2 Z 2 wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck ernannt.

[...]

(8) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde der Schischul-Kommission, insbesondere mit der Ausübung der in §§ 68 und 73 AVG normierten Befugnisse, wird der von der stärksten Fraktion des Landtages nominierte Landeshauptmann-Stellvertreter betraut.

§ 8

Weisungsfreiheit

Die Mitglieder der Schischul-Kommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

§ 38

Anerkennung alternativer Ausbildungsgänge

(1) Auf Antrag einer Person, die beabsichtigt, um eine Schischulbewilligung anzusuchen, ist deren erfolgreich abgeschlossene Schilehrer- oder Sportlehrerausbildung, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens Voraussetzung für eine Tätigkeit als Schilehrer ist, als fachliche Befähigung im Sinne des § 5 Abs. 3 anzuerkennen.

(2) Die Anerkennung ist unter der aufschiebenden Bedingung auszusprechen, dass der Antragsteller innerhalb von 18 Monaten eine Ergänzungsprüfung ablegt, wenn die fachliche Befähigung des Antragstellers insbesondere hinsichtlich des schiläuferischen Eigenkönnens oder der Belange der Sicherheit der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz nicht vergleichbar ist. Wird die Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht abgelegt, erlischt die Anerkennung. Im Rahmen der Ergänzungsprüfung hat der Antragsteller die fehlenden Fertigkeiten bzw. Kenntnisse nachzuweisen.

[...]

(6) Andere Ausbildungen sind als fachliche Befähigung im Sinne des § 5 Abs. 3 anzuerkennen, wenn sie den in §§ 22, 24, 32 und 33 vorgesehenen Prüfungen gleichwertig sind und dem Antragsteller die Ablegung dieser Prüfungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Umständen unzumutbar wäre.

(7) Über Anträge nach Abs. 1 und 6 hat der Verband der Tiroler Schischulen spätestens innerhalb von vier Monaten nach deren Einlangen mit Bescheid zu entscheiden.

§ 41

Verband der Tiroler Schischulen

(1) Die Gesamtheit der Inhaber einer Schischulbewilligung bildet den Verband der Tiroler Schischulen.

(2) Der Verband ist ein Selbstverwaltungskörper und unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

Anmerkung: Die in § 55 geregelte Aufsicht umfasst jedenfalls die Rechtmäßigkeit des Verbandshandelns.

§ 43

Organe

Organe des Verbandes der Tiroler Schischulen sind die Landesversammlung, der Landesausschuss, der Präsident und die Rechnungsprüfer.

Anmerkung: Die Landesversammlung wird gemäß § 44 von den Mitgliedern des Verbandes direkt gewählt und ist gegenüber den anderen Organen weisungsberechtigt.

§ 46

Präsident

Dem Präsidenten obliegen:

1. die Erlassung von Bescheiden, die in diesem Gesetz ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes der Tiroler Schischulen übertragen werden;

[...]